

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anhebung der Pauschalierungsgrenze in Abs. 3 für Beiträge zu Unfallversicherung von 62 € auf 100 €.
- ▶ **Fundstelle:** Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – 3. BürokratieEntlG) v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313)

§ 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746;
BStBl. I 2019, 1313)

(1) und (2) *unverändert*

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbeitrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) und (5) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: § 40b Abs. 3 eröffnet dem ArbG (Pauschalierungswahlrecht), die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % zu erheben. Bis zum VZ 2019 war die Pauschalierung nur möglich, wenn der durchschnittliche Versicherungsbeitrag je ArbN ohne Versicherungsteuer 62 € nicht überstieg. Mit der Änderung wird die bisherige – seit 2002 geltende – Pauschalierungsgrenze auf 100 € angehoben.

J 20-1

J 20-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2017* s. § 40b Anm. 2.
- ▶ „*JStG 2018*“ v. **11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377):
Siehe § 40b Anm. J 18-2.
- ▶ **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313): Anhebung der Pauschalierungsgrenze in Abs. 3 durch Art. 6 Nr. 5.

J 20-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung ist nach Art. 16 Abs. 1 des 3. BürokratieEntlG am 1.1.2020 in Kraft getreten. Die geänderte Fassung nach § 52 Abs. 1 in der am 1.1.2020 geltenden Fassung ist damit erstmals für den LStAbzug 2020 anzuwenden.

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

- ▶ *Anhebung der Pauschalierungsgrenzen in Abs. 3:* Die Änderung beschränkt sich auf die Anhebung der Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 €. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert geblieben. Wie bisher sind nur die Beitragszahlungen als Arbeitslohn zu qualifizieren und damit zu versteuern, aufgrund derer der ArbN einen Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann. Stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag allein dem ArbG zu, liegt kein Arbeitslohn vor, so dass es einer Versteuerung und auch einer Pauschalversteuerung nicht bedarf. Mit der Erhöhung sollen Hemmnisse abgebaut werden, das Versicherungsniveau und damit die Beitragsleistungen zugunsten der ArbN anzuheben. Im Zuge der Änderung hat sich der Gesetzgeber bewusst entschieden, die Ausgestaltung der Pauschalierungsgrenze als Freigrenze beizubehalten. Wird der Grenzbetrag überschritten, sind die Beiträge – wie bisher – in voller Höhe individuell zu versteuern; eine Aufteilung in einen pauschalierungsfähigen Teilbetrag und einen individuell zu versteuernden Teilbetrag ist nicht möglich (BRDrucks. 454/19, 33).